



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

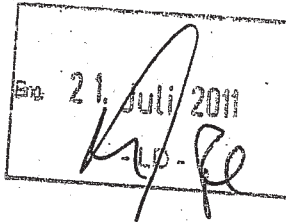
Der Hauptgeschäftsführer

Schnellbrief 111/2011

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de  
Aktenzeichen: IV/2 211-35/1 me/ha/or  
Ansprechpartner: HRef. Dr. Menzel  
Durchwahl 0211 • 4587-236



20.07.2011

25. Juli 2011

LVR-Dezernent 5

### Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

am 19. Juli 2011 haben CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Leitlinien für einen schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Damit ist jedenfalls bis zum Jahr 2023 der Streit um die Schulstruktur in NRW beigelegt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Statt der von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN favorisierten Gemeinschaftsschule und statt der von der CDU favorisierten Verbundschule wird nun die Sekundarschule eingeführt.

Aus der Ziffer 5 des als Anlage beigefügten Konsenses können im Einzelnen die Eckpunkte der zu schaffenden Sekundarschule entnommen werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen kurz die wesentlichen Inhalte der Verständigung zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und CDU vorstellen (1.) und dies mit einer ersten Bewertung unter dem Vorbehalt einer genaueren inhaltlichen Prüfung verbinden (2.)

#### 1. Inhalte des Konsenses

Die Sekundarschule unterscheidet sich von der Gemeinschaftsschule dadurch, dass sie stets ohne Oberstufe geführt wird.

Der Bildungsgang zum Abitur wird durch eine verbindliche Kooperation mit einer gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert. Beabsichtigt der Schulträger zukünftig, eine integrierte Schule mit gymnasialer Oberstufe einzuführen, so muss er eine mindestens vierzügige Gesamtschule gründen.

Die Sekundarschule ist mindestens dreizügig. Entsprechende Vorgaben galten auch für Anträge zum Modellversuch Gemeinschaftsschule. Allerdings soll bei der Sekundarschule – anders als bei der Gemeinschaftsschule – eine Teilstandortschule einer mindestens dreizügigen Stammschule in zweizügiger Form zulässig sein, wenn damit das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

In den Jahrgängen 5 und 6 wird gemeinschaftlich und differenzierend zusammen gelernt. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Schulträgers unter enger Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder mindestens in zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Eine weitere Unterscheidung zur Gemeinschaftsschule ergibt sich aus den Vorgaben für die zweite Fremdsprache. Im Rahmen des Modellversuchs Gemeinschaftsschule ist die zweite Fremdsprache im 6. Jahrgang obligatorisch. Für die Sekundarschule soll festgelegt werden, dass die zweite Fremdsprache im 6. Jahrgang fakultativ angeboten wird. Ein weiteres Angebot einer zweiten Fremdsprache ab dem 8. Jahrgang soll die Anschlussfähigkeit für das Abitur sichern.

Hervorzuhaben ist zudem, dass es sich bei der Sekundarschule in der Regel um eine Ganztagschule mit einem Stellenzuschlag von 20 % handelt.

In die zu errichtende Sekundarschule werden in der Regel verschiedene Schulformen zusammengeführt, wenn hierfür vor Ort ein Bedürfnis entsteht. Grundlage hierfür ist die Entwicklung der Schülerzahlen und die Befragung der Grundschulleitern.

Die Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit den ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass hinsichtlich des Schulkonsenses auf das Modell des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Findung eines regionalen Konsenses Bezug genommen wird. Insoweit wird auf den Schnellbrief vom 18.04.2011 verwiesen.

Neben der Festlegung der Eckpunkte für die Sekundarschule enthält der Schulkonsens weitere Regelungsinhalte: Aus Ziffer 8 können Sie entnehmen, dass ein weiteres Ziel die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebotes in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stand-Land-Gefälle ist. Hierzu bedürfe es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen würden als für Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Wohnortnahe Grundschulstandorte sollen möglichst erhalten bleiben, auch durch Intensivierung von Teilstandorten. Dies soll offenbar durch jahrgangsübergreifendes Lernen ermöglicht werden. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die Einzelheiten durch Gesetz geregelt werden.

Einer Empfehlung der Bildungskonferenz aufgreifend ist in Ziffer 10 letzter Satz des Papiers von einer Weiterentwicklung aller Schulen zu Ganztagschulen die Rede. Hierzu ist anzunehmen, dass es sich um einen langfristigen Prozess handeln dürfte, der auch unter dem Vorbehalt des finanziell Machbaren stehen wird.

Schließlich enthält der schulpolitische Konsens auch Ausführungen in Ziffer 11 zur Umsetzung von Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Insoweit wird auf den gemeinsamen Antrag von CDU, SPD und Grüne vom Dezember letzten Jahres hingewiesen (Landtagsdrucksache 15/680). Der Prozess zur inklusiven Schule soll danach fortgesetzt werden. Hieraus erwachsender gesetzlicher Regelungsbedarf könne ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung der Schulstruktur verbunden werden. Aus Ziffer 4 letzter Spiegelpunkt ergibt sich, dass Förderschulen erhalten bleiben sollen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind.

## 2. Erste Bewertung der Geschäftsstelle

Der Schulkonsens wird ausdrücklich begrüßt, da er für die Schulträger bis zum Jahr 2023 eine verlässliche Planungsgrundlage darstellt. Unabhängig von einer noch vorzunehmenden Bewertung des erwarteten Gesetzentwurfs im Detail ist es ein Wert an sich, dass gerichtliche Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit bestimmter Schulformen der Vergangenheit angehören. Zudem ist die Frage der Schulstrukturen für die Zeitdauer der Vereinbarung auch nicht länger Spielball wechselnder politischer Mehrheiten im Landtag. Insgesamt verspricht der Konsens gegenüber dem gesetzlichen Status quo deutlich erweiterte Handlungsoptionen für unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden zur Gewährleistung eines wohnortnahen Angebots in der Sekundarstufe I.

Da seitens der CDU das Vorhaben der Verbundschule aufgegeben worden ist, steht zu befürchten, dass keine weiteren Verbundschulen mehr durch das Land NRW genehmigt werden. Der Verband hat sich bislang dafür eingesetzt, dass die Option Verbundschule für die Schulträger nicht nur erhalten bleibt, sondern dass die Möglichkeiten für Verbundlösungen entsprechend den ursprünglichen Vorschlägen der CDU (LT-Drs. 15/1915) ausgeweitet werden. Insofern wird sorgfältig zu prüfen sein, ob die Sekundarschule in ihrer konkreten Ausgestaltung eine adäquate Alternative nicht nur zur Gemeinschaftsschule, sondern auch zur Verbundschule bietet.

Positiv zu bewerten sind aus Sicht der Geschäftsstelle die beabsichtigten Vorgaben hinsichtlich der zweiten Fremdsprache. Damit wird den auch aus unseren Mitgliedskommunen vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen, dass eine Orientierung rein an gymnasialen Standards leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler überfordern könnte.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Ganztags für die Sekundarschule wird die Geschäftsstelle Wert darauf legen, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis großzügig gehandhabt wird, so dass auf der Grundlage des Ergebnisses einer entsprechenden Elternbefragung auch Sekundarschulen in Halbtagsform zugelassen werden.

Das Land wird nun einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des schulischen Konsenses in den Landtag einbringen, zu dem auch die kommunalen Spitzenverbände angehört werden. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die Einbringung bis Mitte September 2011 geschehen wird. Bei der gesetzlichen Umsetzung wird sich zeigen, ob die Regelung passgenaue Lösungen für den kreisangehörigen Raum ermöglicht und inwieweit von kommunaler Seite Änderungen gefordert werden müssen. Der Schulausschuss des Städte- und Gemeindebundes wird den Gesetzentwurf beraten, sobald er vorliegt. Über die Ergebnisse werden wir Sie in gewohnter Weise informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Jürgen Schneider

Anlage



# **Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen**

**Gemeinsame Leitlinien**

**von**

**CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**für die Gestaltung des Schulsystems  
in Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 19. Juli 2011**

**CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen vereinbaren folgende Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen:**

1. Im Mittelpunkt unserer Schulpolitik stehen die Kinder und Jugendlichen, nicht Strukturen. Um der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler, ihren Talenten und Begabungen gerecht zu werden, muss die individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip im Unterricht systematisch verankert werden. Die Leistungspotenziale unserer Kinder müssen besser entwickelt werden, die (soziale) Herkunft darf dabei keine Rolle spielen. Wir wollen, dass unsere Kinder und Jugendlichen mehr lernen und optimal gefördert werden, das gilt für berufsqualifizierende Bildungsgänge genauso wie für solche, die die Hochschulreife als Ziel haben. Dabei soll kein Kind überfordert, aber auch kein Kind unterfordert werden.
2. Ziel ist ein Schulsystem im Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, das der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen gerecht wird:
  - vielfältig – hinsichtlich der Bildungsgänge;
  - umfassend und regional ausgewogen – hinsichtlich der Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie der Bedeutung von Schule als Standortfaktor für die Kommunen, die Eltern und die örtliche Wirtschaft.
3. Der Schülerrückgang und das veränderte Elternwahlverhalten zwingen zu Veränderungen der Schulstruktur. Trotz guter Arbeit wird die Hauptschule vielfach nicht mehr angenommen. Sie spiegelt daher den Verfassungsanspruch nicht mehr wider. Die Hauptschulgarantie der Verfassung wird daher gestrichen. Stattdessen wird eingefügt: „Das Land gewährleistet in allen Landesteilen ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Bildungs- und Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen umfasst.“  
Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft.
4. Das Schulangebot in NRW soll zukünftig bestehen aus:
  - Grundschule
  - Gymnasium
  - Realschule
  - Hauptschule
  - Sekundarschule
  - Gesamtschule
  - Berufskollegs mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen
  - Weiterbildungskollegs sowie
  - Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind.

5. Eckpunkte der neu zu schaffenden Sekundarschule sind:

- Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10.
- Sie ist mindestens dreizügig. Horizontale Teilstandortbildungen sind möglich. Bei vertikalen Lösungen kann der Teilstandort einer mindestens dreizügigen Stammschule zweizügig geführt werden, wenn damit das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikalen Lösungen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.
- Der – in der Regel 9-jährige – Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße der Wert 25 Kinder pro Klasse gilt.
- Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die neu zu entwickelnden Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert.
- In den Jahrgängen 5 und 6 wird gemeinschaftlich und differenzierend zusammen gelernt, um der Vielfalt der Talente und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.
- Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Schulträgers unter enger Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.
- Die zweite Fremdsprache im 6. Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot einer zweiten Fremdsprache ab Jahrgang 8 sichert die Anschlussfähigkeit für das Abitur.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.
- Die Lehrkräfte unterrichten 25,5 Lehrerwochenstunden.
- Die Sekundarschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt, und zwar mit einem Zuschlag von 20 Prozent.

6. Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht (Schülerzahlentwicklung und Befragung der Grundschulleitern). Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen. Die Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen. Die Regelungen zur Findung eines regionalen Konsenses orientieren sich am Modell des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die kommunalen Schulträger und die Träger von privaten Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planung.

7. Die 12 Gemeinschaftsschulen, die zum Schuljahr 2011/2012 starten, werden rechtlich für den ursprünglich vorgesehenen Versuchszeitraum abgesichert und danach unter Wahrung ihrer Struktur in das Regelschulsystem überführt. Sie können auch vorzeitig eine Umwandlung beantragen. Da seitens einzelner Kommunen und Schulen ein Verbund von Grundschulen und Schulformen der Sekundarstufe I gewünscht wird, sollte dies im Rahmen eines begrenzten Schulversuchs ermöglicht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass nach Abschluss der Grundschulzeit zu jeder anderen weiterführenden Schule gewechselt werden kann. Alle Neuerungen zur Weiterentwicklung der Schulstruktur werden wissenschaftlich begleitet.
8. Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II; für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben.
9. In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.
10. Ergänzend zur Grundstellenzuweisung sollen kriteriengeleitete Ansätze wie der Sozialindex, die Integrationsstellen und zukünftig ein Inklusionsindex ausgebaut und aktualisiert werden. Sie kommen gleichermaßen allen Schulformen zu Gute, je nachdem in welchem Maße die einzelne Schule sich der jeweiligen Herausforderung annimmt bzw. durch die Zusammensetzung der Schülerschaft von ihr betroffen ist. Mit diesen Budgets sollen die Schulen möglichst flexibel arbeiten können. Im Zuge der Weiterentwicklung aller Schulen zu Ganztagschulen und zu inklusiven Schulen ist auch der Schüleransatz im Gemeindefinanzierungsgesetz zu überprüfen und möglichst zeitnah anzugleichen.
11. Der Prozess zur inklusiven Schule, den CDU, SPD und Grüne mit ihrem gemeinsamen Antrag vom Dezember letzten Jahres eingeleitet haben, wird fortgesetzt. Hieraus erwachsender gesetzlicher Regelungsbedarf kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung der Schulstruktur verbunden werden.
12. Die Realisierung der finanzrelevanten Maßnahmen kann in dem Maße erfolgen, in dem Ressourcen durch zurückgehende Schülerzahlen frei werden (demografische Effekte).

Diese Leitlinien bilden die Grundlagen für eine gemeinsame Schulgesetznovelle der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Nordrhein-Westfalen. Sie werden für den Zeitraum bis 2023 verabredet und nicht einseitig aufgekündigt.

Düsseldorf, den 19. Juli 2011

Dr. Norbert Röttgen

Hannelore Kraft

Sylvia Löhrmann

Karl-Josef Laumann

Norbert Römer

Reiner Priggen

Klaus Kaiser

Sören Link

Sigrid Beer

Prof. Dr. Dr.  
Thomas Sternberg

Michael Groschek

Sven Lehmann

für die CDU

für die SPD

für Bündnis 90/DIE GRÜNEN